

# Richtlinien

## zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Freiburg im Breisgau

vom 20.10.2009  
gültig ab 01.07.2009

---

---

## **Impressum**

### Herausgeberin:

STADT FREIBURG im BREISGAU  
Dezernat für Kultur, Jugend und Soziales  
- Sozial- und Jugendamt -

### Ansprechpartner:

Sozial- und Jugendamt  
Herr Thiele, Tel. 0761 / 201-3750  
E-Mail: Hans-Georg.Thiele@stadt.freiburg.de

---

## Inhalt

<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Aufgaben der Kindertagespflege .....	4
§ 3 Förderauftrag der Kindertagespflege .....	5
§ 4 Ort der Kindertagespflege .....	5
§ 5 Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII .....	5
<b>2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Voraussetzungen .....	5
§ 7 Leistungsberechtigung des Kindes .....	5
§ 8 Eignung der Tagespflegeperson .....	6
§ 9 Qualifizierung der Tagespflegeperson .....	7
§ 10 Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII .....	7
<b>3. Abschnitt: Leistungen der Kindertagespflege .....</b>	<b>8</b>
§ 11 Leistungen der Stadt Freiburg .....	8
§ 12 Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson .....	8
§ 13 Beratung, Begleitung und Qualifizierung .....	9
§ 14 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson .....	9
§ 15 Betreuungszeiten .....	10
§ 16 Eingewöhnungszeit .....	10
§ 17 Urlaub der Tagespflegeperson .....	10
§ 18 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson .....	10
§ 19 Ausfallzeiten des Kindes .....	11
<b>4. Abschnitt: Verfahren .....</b>	<b>11</b>
§ 20 Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	11
§ 21 Mitteilungspflichten .....	11
§ 22 Rückzahlungspflichten .....	12
§ 23 Inkrafttreten der Richtlinien .....	12

---

## **Präambel**

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln in Verbindung mit § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien. Die Richtlinien sehen insbesondere Regelungen vor, die die Förderung des Kindes und die an die Tagespflegeperson zu gewährenden Leistungen betreffen.

Die Stadt Freiburg i.Br. kooperiert mit dem Tagesmütterverein Freiburg e.V. und anderen Trägern in den Aufgabefeldern Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern. Insofern weisen die Richtlinien in ihren entsprechenden Teilen darauf hin, bei welchen konkreten Maßnahmen eine solche Kooperation erfolgt.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Richtlinien regeln

1. Tagespflegeverhältnisse, die über die Stadt Freiburg beantragt und bewilligt werden sowie
2. die Erstattung nachgewiesener Versicherungsleistungen im Rahmen solcher Betreuungsverhältnisse, die zwischen einer Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes ohne Einbeziehung des Sozial- und Jugendamtes vereinbart werden,

soweit die Stadt Freiburg nach Maßgabe der §§ 86 ff. SGB VIII für die Erbringung der Leistungen zuständig ist.

(2) Über die nach den §§ 23, 24 SGB VIII bestehenden Ansprüche hinaus werden durch diese Richtlinien keine weitergehenden Ansprüche auf Betreuung in Kindertagespflege begründet.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, zu einer besseren Vereinbarung von Familie und Beruf beitragen sowie dem Kind und den Eltern bei Kindeswohlgefährdung und in Überlastungssituationen der Eltern Hilfe anbieten.

---

### **§ 3 Förderauftrag der Kindertagespflege**

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst dabei die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

### **§ 4 Ort der Kindertagespflege**

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

### **§ 5 Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII**

Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII haben Tagespflegepersonen und andere Betreuungspersonen im Sinne des § 11 Abs. 2 das Sozial- und Jugendamt über wichtige Anhaltspunkte zu unterrichten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.

## **2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung**

### **§ 6 Voraussetzungen**

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII setzt die Leistungsbe-  
rechtigung des Kindes (vgl. § 7) und die Eignung der Tagespflegeperson (vgl. § 8) voraus.

### **§ 7 Leistungsberechtigung des Kindes**

(1) Ein Kind kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe des § 24 SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege erhalten,

1. wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erziehungsberechtigten sich in einer besonderen Konfliktlage oder einer sonstigen Belastungssituation befinden, in denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung ohne die Kindertagespflege nicht gesichert ist

- 
2. oder wenn die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei einem besonderen oder bei einem die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergänzenden Bedarf bis zum Schuleintritt Leistungen der Kindertagespflege erhalten.
- (3) Ein Kind im schulpflichtigen Alter kann bei einem besonderen oder bei einem das schulische Betreuungsangebot ergänzenden Bedarf Leistungen der Kindertagespflege erhalten.

## **§ 8 Eignung der Tagespflegeperson**

- (1) Eine Person ist als Tagespflegeperson geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (2) Die vertieften Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege werden in der Regel durch Teilnahme an den in § 9 geregelten Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen.
- (3) Die Eignung der Tagespflegeperson wird vom Sozial- und Jugendamt anhand persönlicher Eignungsgespräche, durch Hausbesuche sowie durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen festgestellt. Eignungsgespräche und Hausbesuche können in Zusammenarbeit mit dem Tagesmütterverein und anderen Trägern erfolgen. Zu den erforderlichen Unterlagen im Sinne des Satz 1 zählen
  1. polizeiliche Führungszeugnisse der Tagespflegeperson und aller übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder,
  2. Gesundheitsbescheinigungen der Tagespflegeperson und des im Haushalt lebenden Partners, aus denen hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind und
  3. ein Teilnahmenachweis eines speziell auf Kleinkinder ausgerichteten Erste-Hilfe-Kurses innerhalb der letzten fünf Jahre.
- (4) Die Beurteilung von Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft sowie die Prüfung der Räumlichkeiten und des räumlichen Umfelds in Bezug auf

---

Größe, Sicherheit und Hygiene erfolgt anhand der vom KVJS erarbeiteten Empfehlung „Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege“, die in der jeweils gültigen Fassung beim Sozial- und Jugendamt eingesehen werden kann.

### **§ 9 Qualifizierung der Tagespflegeperson**

- (1) Die Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt in Kooperation zwischen Tagesmüttern bzw. anderen Trägern und dem Sozial- und Jugendamt und umfasst eine Basisqualifizierung, eine praxisbegleitende Aufbauqualifizierung sowie praxisbegleitende Gruppenveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen. Umfang und inhaltliche Ausgestaltung dieser Qualifizierungsmaßnahmen werden durch die Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Informationen zur Qualifizierung sind beim Sozial- und Jugendamt erhältlich.
- (2) Eine Vermittlung als Tagespflegeperson soll erst nach der Absolvierung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten der Basisqualifizierung erfolgen.
- (3) Als Nachweis der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Zertifikat ausgestellt. Dieses ist dem Sozial- und Jugendamt vorzulegen.

### **§ 10 Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Bei Platz-Sharing können insgesamt bis zu acht Kindern, gleichzeitig jedoch höchstens fünf Kinder betreut werden. Die Pflegerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Erteilung der Pflegerlaubnis setzt die Absolvierung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten der Basisqualifizierung voraus. Eine Pflegerlaubnis zur Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen setzt zusätzlich die Absolvierung der praxisbegleitenden Aufbauqualifizierung voraus.
- (4) In der Pflegerlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder die Tagespflegeperson die Grundqualifizierung noch nicht vollständig durchlaufen hat.
- (5) Mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegerlaubnis können in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf Kinder, höchstens jedoch neun Kinder betreuen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein. Bei Platz-Sharing können insgesamt bis zu 12 Kinder, gleichzeitig jedoch höchstens neun Kinder betreut werden.

- 
- (6) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

### **3. Abschnitt: Leistungen der Kindertagespflege**

#### **§ 11**

#### **Leistungen der Stadt Freiburg**

- (1) Die unter den in § 6 genannten Voraussetzungen zu erbringenden Leistungen der Kindertagespflege umfassen
1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird (vgl. § 12),
  2. deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (vgl. § 13) sowie
  3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (vgl. § 14).
- (2) Erfüllt die das Kind betreuende Person nicht die Voraussetzungen des § 8, so kann an die Betreuungsperson eine Geldleistung gewährt werden, soweit die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson nicht möglich ist, die Voraussetzungen des § 7 vorliegen und die Betreuungsperson nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer Sachkompetenz zur Betreuung des Kindes geeignet ist. Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach dem Sachaufwand und wird als freiwillige Leistung im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel erbracht. Bei einem besonderen Betreuungsaufwand kann die Höhe der Geldleistung bis zu zwei Drittel der Geldleistung im Sinne des § 14 Abs. 1 dieser Richtlinie betragen.
- (3) Die Zuständigkeit der Stadt Freiburg zur Erbringung der Leistungen beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 86 ff. SGB VIII.

#### **§ 12**

#### **Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson**

- (1) Das Sozial- und Jugendamt vermittelt in Kooperation mit dem Tagesmütterverein und anderen Trägern geeignete Tagespflegepersonen ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist. Eine Vermittlung kann auch bei kürzeren Betreuungszeiten erfolgen, wenn ein entsprechender beruflicher oder ausbildungsbedingter Bedarf bei den Eltern gegeben ist.
- (2) Leistungen der Kindertagespflege können auch als Ersatzbetreuung in den Ferien ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden im notwendigen Umfang erbracht werden.

---

## **§ 13**

### **Beratung, Begleitung und Qualifizierung**

Die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt in Kooperation mit dem Tagesmütterverein der Stadt Freiburg i.Br. und anderen Trägern. Die Träger arbeiten auch hinsichtlich der Gewinnung weiterer Tagespflegepersonen mit dem Sozial- und Jugendamt zusammen.

## **§ 14**

### **Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson**

- (1) Die Höhe der Geldleistung hinsichtlich der Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie in Bezug auf den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (vgl. § 23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII) bemisst sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS). Die Geldleistung wird bei feststehendem Betreuungsumfang in Form einer Pauschale, bei unregelmäßigem Betreuungsumfang nach dem nachgewiesenen tatsächlichen Betreuungsumfang gewährt.
- (2) Der Anspruch der Tagespflegeperson auf Erstattung nachgewiesener Versicherungsleistungen richtet sich nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Dieser Anspruch der Tagespflegeperson besteht auch bei Begründung eines Betreuungsverhältnisses ohne Einbeziehung des Sozial- und Jugendamtes, wenn der Betreuungsbedarf und das Bestehen des Betreuungsverhältnisses gegenüber dem Sozial- und Jugendamt durch einen Betreuungsvertrag nachgewiesen werden. Die Erstattung der Versicherungsleistungen wird in der Höhe durch Bezugnahme auf die jeweiligen Mindest- oder Pflichtbeiträge begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall aufgrund einer Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII ein besonderer Förderbedarf besteht, der zu einem fachlich begründeten erheblichen Mehraufwand führt, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von maximal fünf Stunden pro Woche und Kind ausbezahlt werden.
- (4) Bei einer Betreuung über Nacht wird die Zeit von 22 bis 6 Uhr als Betreuungszeit in Höhe von zwei Stunden vergütet.
- (5) Die Eltern des betreuten Kindes werden nach Maßgabe des § 90 SGB VIII an den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege beteiligt. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird auf Grundlage der von den kommunalen Landesverbänden und vom KVJS empfohlenen Kostenbeitragstabelle errechnet, die in der jeweils gültigen Fassung beim Sozial- und Jugendamt eingesehen werden kann. Werden zwei Kinder einer Familie in Tagespflege betreut, reduziert sich die Kostenbeteiligung auf 75 %, bei drei und mehr Kindern auf 50 % des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind. Einkommensveränderungen unter 3 %, die mit einer Einstufung in eine andere Einkommensstufe verbunden sind, bleiben im laufenden Bewilligungszeitraum unberücksichtigt. Beginnt ein Tagespflegeverhältnis in der ersten Monatshälfte (bis zum 15. eines Monats), so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den vollen Kostenbeitrag zu leisten. Wird das Tagespflegeverhältnis in der zweiten Monatshälfte (ab dem 15. eines Monats) aufgenommen, müssen die Erziehungsberechtigten den halben Beitrag zahlen.

---

## **§ 15 Betreuungszeiten**

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die in § 7 Absatz 1 genannten Voraussetzungen, der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit soll in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

## **§ 16 Eingewöhnungszeit**

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist. Die Eingewöhnung ist nach einem vom KVJS anerkannten fachlichen Konzept durchzuführen.

## **§ 17 Urlaub der Tagespflegeperson**

- (1) Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens zwölf Monaten hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
- (2) Während der betreuungsfreien Zeit wird die Gewährung der Geldleistung im Sinne des § 14 Absatz 1 und die Erstattung der Versicherungsleistungen im Sinne des § 14 Absatz 2 fortgesetzt.

## **§ 18 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson**

- (1) Kann die den Ausfall verursachende Tagespflegeperson eine andere geeignete Tagespflegeperson vermitteln, dann ist die ausfallende Tagespflegeperson verpflichtet, die Geldleistung zur Erstattung des Sachaufwands und zur Anerkennung der Förderleistung im Sinne des § 14 Absatz 1 dieser Richtlinie an die andere Tagespflegeperson weiter zu geben.
- (2) Wird der Betreuungsbedarf durch eine von der Stadt vermittelte Tagespflegeperson befriedigt, dann ist die hinsichtlich der Ausfallzeiten bereits ausbezahlte Geldleistung an die Stadt zurückzubezahlen.
- (3) Die anteilige Erstattung der nachgewiesenen Versicherungsleistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 wird für den laufenden Monat des Ausfalls und für den Folgemonat fortgesetzt.

---

## **§ 19 Ausfallzeiten des Kindes**

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen im Jahr weitergewährt. Nach spätestens einer Woche muss die Tagespflegeperson die Abwesenheit des Kindes beim Sozial- und Jugendamt melden und ihre weitere Betreuungsbereitschaft bestätigen.

## **4. Abschnitt: Verfahren**

### **§ 20 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist unbeschadet der Regelung in Absatz 4 von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Leistungsbeginn gestellt werden. Die Bewilligung des Antrags erfolgt durch Bescheid, der den Umfang der Betreuung und die Kostenheranziehung regelt.
- (2) Der Antrag der Tagespflegeperson auf Gewährung der Geldleistung gilt mit der Vorlage der Bestätigung des Pflegeverhältnisses als gestellt. Die Übernahme von Versicherungsleistungen ist von der Tagespflegeperson unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich zu beantragen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch Bescheid. Die Auszahlung der nachgewiesenen Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum 01.07. und 15.11. des laufenden Jahres.
- (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.
- (4) Soll ein Betreuungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern des Kindes ohne Einbeziehung des Sozial- und Jugendamtes begründet werden, dann ist eine Antragsstellung der Eltern nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson hat lediglich das Bestehen des Betreuungsverhältnisses und den Betreuungsbedarf zu dem in § 14 Abs. 2 Satz 2 genannten Zweck nachzuweisen.

### **§ 21 Mitteilungspflichten**

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind jeweils eigenständig verpflichtet, Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis dem Sozial- und Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

1. Beendigung der Kindertagespflege
2. Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
3. Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme

- 
4. Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als einer Woche
  5. Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
  6. Ausfall der Tagespflegeperson von mehr als einer Woche
  7. Wohnungswechsel

## **§ 22 Rückzahlungspflichten**

Bei Pflichtverletzungen der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Nichtachtung der Mitteilungspflichten, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die gewährten Geldleistungen zurückgefordert werden.

## **§ 23 Inkrafttreten der Richtlinien**

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2009 in Kraft.